

TE OGH 2015/11/26 6Nc22/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr.

Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ.-Prof. Dr. Kodek sowie Mag. Wurzer als weitere Richter in den Pflugschaftssachen der Minderjährigen 1. M***** R*****, geboren am *****, 2. S***** R*****, geboren am *****, sowie 3. A***** R*****, geboren am *****, wegen Genehmigung der Übertragung sowie einstweiliger Obsorge nach § 111 Abs 2 JN in nichtöffentlicher Sitzung den Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ.-Prof. Dr. Kodek sowie Mag. Wurzer als weitere Richter in den Pflugschaftssachen der Minderjährigen 1. M***** R*****, geboren am *****, 2. S***** R*****, geboren am *****, sowie 3. A***** R*****, geboren am *****, wegen Genehmigung der Übertragung sowie einstweiliger Obsorge nach Paragraph 111, Absatz 2, JN in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Übertragung der Zuständigkeit für diese Pflugschaftssache vom Bezirksgericht Bregenz an das Bezirksgericht Zwtzl wird nicht genehmigt.

Die Anträge des Kindesvaters,

1. bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptverfahren der Kindesmutter die Obsorge zu entziehen und ihm zu übertragen sowie
2. der Kindesmutter aufzutragen, die Kinder an ihn zu übergeben,

in eventu, dem Kindesvater ein einstweiliges Kontaktrecht von jeweils Freitag 13:30 h bis Sonntag 17:00 h sowie ein Ferienbesuchsrecht von 23. 10. 2015 bis 2. 11. 2015, von 4. 12. 2015 bis 8. 12. 2015, von 23. 12. 2015 bis 6. 1. 2016, von 12. 2. 2016 bis 21. 2. 2016 und von 18. 3. 2016 bis 28. 3. 2016 einzuräumen,

werden abgewiesen.

Text

Begründung:

Die Kindeseltern sind in aufrechter Ehe verheiratet; die Kinder wohnten ursprünglich bei ihnen in Vorarlberg. Mit Schriftsatz vom 17. 8. 2015 stellte der Kindesvater den Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge. Am 12. 8. 2015 habe die Kindesmutter den gemeinsamen Haushalt mit den Kindern verlassen. Sie kehrte jedoch wenige Tage später zurück, verließ das Haus jedoch am 19. 8. 2015 neuerlich. Am 28. 8. 2015 sprach die Kindesmutter beim Bezirksgericht Zwtzl vor und beantragte das Pflugschaftsverfahren an das Bezirksgericht Zwtzl zu übertragen. Ihr Gatte habe beim

Bezirksgericht Bregenz die Scheidungsklage eingereicht. Die Obsorge komme derzeit beiden Eltern gemeinsam zu. Die Kinder seien mit Hauptwohnsitz in L***** gemeldet; außerdem seien sie bereits für den Kindergarten in S***** angemeldet.

Der Kindesvater sprach sich gegen die Übertragung der Zuständigkeit aus.

Das Bezirksgericht Bregenz übertrug das Verfahren gemäß § 111 JN an das Bezirksgericht Zwetl. Das Bezirksgericht Zwetl lehnte die Übernahme der Zuständigkeit ab. Die polizeiliche Meldung sei im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit nach § 111 JN nicht ausschlaggebend. Das Bezirksgericht Bregenz übertrug das Verfahren gemäß Paragraph 111, JN an das Bezirksgericht Zwetl. Das Bezirksgericht Zwetl lehnte die Übernahme der Zuständigkeit ab. Die polizeiliche Meldung sei im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit nach Paragraph 111, JN nicht ausschlaggebend.

Zudem hielten sich die Minderjährigen erst wenige Tage in Zwetl auf.

Mit Schriftsatz vom 19. 10. 2015 (beim OGH eingelangt am 23. 10. 2015) beantragte der Kindesvater unter Berufung auf § 47 Abs 4 JN, bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptverfahren der Kindesmutter die Obsorge zu entziehen und ihm zu übertragen sowie der Kindesmutter aufzutragen, die Kinder an ihn zu übergeben. In eventu beantragte er ein einstweiliges Kontaktrecht von jeweils Freitag 13:30 h bis Sonntag 17:00 h sowie ein Ferienbesuchsrecht von 23. 10. 2015 bis 2. 11. 2015, von 4. 12. 2015 bis 8. 12. 2015, von 23. 12. 2015 bis 6. 1. 2016, von 12. 2. 2016 bis 21. 2. 2016 und von 18. 3. 2016 bis 28. 3. 2016. Mit Schriftsatz vom 19. 10. 2015 (beim OGH eingelangt am 23. 10. 2015) beantragte der Kindesvater unter Berufung auf Paragraph 47, Absatz 4, JN, bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptverfahren der Kindesmutter die Obsorge zu entziehen und ihm zu übertragen sowie der Kindesmutter aufzutragen, die Kinder an ihn zu übergeben. In eventu beantragte er ein einstweiliges Kontaktrecht von jeweils Freitag 13:30 h bis Sonntag 17:00 h sowie ein Ferienbesuchsrecht von 23. 10. 2015 bis 2. 11. 2015, von 4. 12. 2015 bis 8. 12. 2015, von 23. 12. 2015 bis 6. 1. 2016, von 12. 2. 2016 bis 21. 2. 2016 und von 18. 3. 2016 bis 28. 3. 2016.

Rechtliche Beurteilung

Hiezu hat der Oberste Gerichtshof erwogen:

Die Übertragung der Zuständigkeit ist nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 111 Abs 1 JN kann, wenn dies im Interesse eines Minderjährigen oder sonst Pflegebefohlenen gelegen erscheint, insbesondere wenn dadurch die wirksame Handhabung pflegschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich gefördert wird, das zur Besorgung der pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag seine Zuständigkeit ganz oder zum Teil einem anderen Gericht übertragen. Im Fall der Weigerung des anderen Gerichts bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des den beiden Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichts (§ 111 Abs 2 JN). Gemäß Paragraph 111, Absatz eins, JN kann, wenn dies im Interesse eines Minderjährigen oder sonst Pflegebefohlenen gelegen erscheint, insbesondere wenn dadurch die wirksame Handhabung pflegschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich gefördert wird, das zur Besorgung der pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag seine Zuständigkeit ganz oder zum Teil einem anderen Gericht übertragen. Im Fall der Weigerung des anderen Gerichts bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des den beiden Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichts (Paragraph 111, Absatz 2, JN).

Die Zuständigkeitsübertragung setzt einen stabilen Aufenthalt des Pflegebefohlenen voraus (Fucik in Fasching/Konecny3 § 111 JN Rz 4 mwN). Die Übertragung wird insbesondere dann als unzweckmäßig erachtet, wenn noch nicht endgültig über die Obsorge entschieden ist (Fucik aaO Rz 7 mwN), der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters und damit des Kindes instabil ist (Fucik aaO mwN) oder die zukünftige Lebenssituation unklar ist (LGZ Wien EFSlg 120.837). Die Zuständigkeitsübertragung setzt einen stabilen Aufenthalt des Pflegebefohlenen voraus (Fucik in Fasching/Konecny3 Paragraph 111, JN Rz 4 mwN). Die Übertragung wird insbesondere dann als unzweckmäßig erachtet, wenn noch nicht endgültig über die Obsorge entschieden ist (Fucik aaO Rz 7 mwN), der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters und damit des Kindes instabil ist (Fucik aaO mwN) oder die zukünftige Lebenssituation unklar ist (LGZ Wien EFSlg 120.837).

Im vorliegenden Fall kann, zumal nach wie vor beiden Eltern die Obsorge zukommt, nicht mit erforderlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich die Minderjährigen in Hinkunft dauerhaft in Z***** aufhalten. Daher war der

Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 111 Abs 2 JN spruchgemäß die Genehmigung zu versagen. Im vorliegenden Fall kann, zumal nach wie vor beiden Eltern die Obsorge zukommt, nicht mit erforderlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich die Minderjährigen in Hinkunft dauerhaft in Z***** aufhalten. Daher war der Übertragung der Zuständigkeit gemäß Paragraph 111, Absatz 2, JN spruchgemäß die Genehmigung zu versagen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vom Kindesvater beantragten einstweiligen Maßnahmen liegen nicht vor. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob § 47 Abs 4 JN überhaupt auf das Verfahren zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 111 JN anzuwenden ist. Jedenfalls deckt die Regelung des § 47 Abs 4 JN nur die Anordnung solcher Maßnahmen, die „in der Zwischenzeit“, also bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, erforderlich sind. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber hier nur absolut unaufschiebbare Notmaßnahmen im Auge hat. Schon aus diesem Grund bestand für die Anordnung eines bis März 2016 beantragten Kontaktrechts kein Raum. In Anbetracht des relativ kurzen Zeitraums, den die Entscheidung gemäß § 111 JN erfordert, erschien auch die vom Kindesvater begehrte einstweilige Übertragung der Obsorge weder notwendig noch zweckmäßig. Gleiches gilt für den Kontaktrechtsantrag. Die diesbezüglichen Anträge waren daher abzuweisen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vom Kindesvater beantragten einstweiligen Maßnahmen liegen nicht vor. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Paragraph 47, Absatz 4, JN überhaupt auf das Verfahren zur Übertragung der Zuständigkeit nach Paragraph 111, JN anzuwenden ist. Jedenfalls deckt die Regelung des Paragraph 47, Absatz 4, JN nur die Anordnung solcher Maßnahmen, die „in der Zwischenzeit“, also bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, erforderlich sind. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber hier nur absolut unaufschiebbare Notmaßnahmen im Auge hat. Schon aus diesem Grund bestand für die Anordnung eines bis März 2016 beantragten Kontaktrechts kein Raum. In Anbetracht des relativ kurzen Zeitraums, den die Entscheidung gemäß Paragraph 111, JN erfordert, erschien auch die vom Kindesvater begehrte einstweilige Übertragung der Obsorge weder notwendig noch zweckmäßig. Gleiches gilt für den Kontaktrechtsantrag. Die diesbezüglichen Anträge waren daher abzuweisen.

Textnummer

E113146

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0060NC00022.15K.1126.000

Im RIS seit

15.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at